

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran

Nr. 37 vom 30.09.2016

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
07.09.16	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bolanden vom 16.11.2010	327
22.09.16	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Mörsfeld, Bad Kreuznacher Straße	328
28.09.16	Bekanntmachung über die 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 5. Oktober 2016	329

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
30.09.16	Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern über Lohnsteuerermäßigung und Freibeträge	331

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung

vom 07.09.2016

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bolanden vom 16.11.2010

Der Gemeinderat Bolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 15 a (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 a Wiesengrabstätten

(1) Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Leichen und Ascheurnen. In der Wiesengrabanlage werden Reihen- und Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt, die Vorschriften des § 13 gelten entsprechend.

Die Wiesengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene gestaltete Grünanlage, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung von individuellen Grabzeichen ist nicht gestattet. Liegende Namenstafeln (30 cm x 40 cm) sind jedoch zulässig. Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen und dürfen keine erhabenen Schriftzeichen enthalten.

Die Anlage wird von der Ortsgemeinde unterhalten.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bolanden, 07.09.2016

(Juchem)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“



Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Mörsfeld, Bad Kreuznacher Straße:

Aufgrund baulicher Maßnahmen und auf Anregung von Anwohnern wird der Parkstand vor dem Nebengebäude des Anwesen Bad Kreuznacher Straße 19 auf dem Gehweg wie folgt angeordnet:

Von den jeweiligen Einfahrten werden 2 m Abstand gehalten. Für die Fußgänger wird eine Durchgangsbreite von 1,50 m zwischen Wand des Nebengebäudes und des Parkstand belassen (siehe Foto).

Diese Anordnung wird mit Aufbringung der Grenzmarkierungen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5b Absatz 1 Straßenverkehrsgegesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgegesetz (StVG).



22.09.2016

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.



(Haas)
Bürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

28.09.2016 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 23. Sitzung (nichtöffentlich und öffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Mittwoch, 5. Oktober 2016, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Grundstücksangelegenheiten
	Öffentlicher Teil <u>ab 19.30 Uhr</u>
2.	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3.	Sanierung der Wege im Schloßgarten; Vergabe der Arbeiten
4.	Vorhaben bezogener Bebauungsplan "Mühlstraße 1; Zustimmung zum Durchführungsvertrag
5.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mühlstraße 1"; Abwägung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
6.	Aufstellung eines Bebauungsplanes "Morschheimer Straße Ost"; Vorstellung der Planung, Zustimmung zum Vorentwurf für den 1. Beteiligungsschritt (frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
7.	Aufstellung eines Bebauungsplanes "Morschheimer Straße West", Vorstellung der Planung, Zustimmung zum Vorentwurf für den 1. Beteiligungsschritt (frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
8.	Aufstellung eines Bebauungsplanes "Alte B 40 West"; Vorstellung der Planung, Zustimmung zum Vorentwurf für den 1. Beteiligungsschritt (frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

- 2 -

9. Aufstellung eines Bebauungsplanes "Alte Ziegelei";
Vorstellung der Planung, Zustimmung zum Vorentwurf für den 1.
Beteiligungsschritt (frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1
und § 4 Abs. 1 BauGB)
10. Spiel-, Sport- und Freizeitgelände ehem. Thielwoogbad –
Beschluss zur Antragstellung
11. Bebauungsplan "Am Thielwoog";
Zustimmung zum Planentwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung nach
§ 3 Abs. 2 BauGB
12. Einwohnerfragestunde



(Hartmüller)
Stadtürgermeister



PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

30/2016

Lohnsteuerermäßigung und Freibeträge

Info-Hotline der Finanzämter gibt Tipps zum Antrag auf Lohnsteuerermäßigung

Wer weite Wege zur Arbeit fährt und dadurch hohe Werbungskosten hat, hohe finanzielle Belastung durch die Betreuung von Kindern oder beispielsweise Unterhaltszahlungen zu leisten hat, der kann sich auf der elektronischen Lohnsteuerkarte Freibeträge eintragen lassen, um die monatliche steuerliche Belastung zu reduzieren.

Was hierbei zu beachten ist, wie ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung und der korrekte Eintrag von Freibeträgen funktioniert und was alles als Freibetrag berücksichtigt werden kann, ist Thema eines Aktionstages der Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzämter. Sachkundige Finanzbeamte stehen am Donnerstag, 6. Oktober 2016 unter der Rufnummer 0261- 20 179 279 von 8 bis 17 Uhr Rede und Antwort. In der Zeit von 13 -17 Uhr unterstützen dabei auch die Steuerberater Heiko Nett und Matthias Garrn, Mitglieder der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, die in steuerlichen Einzelfällen beraten können.

Der Antrag für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren für das Jahr 2017 kann ab Oktober beim Finanzamt gestellt werden.

Die erforderlichen Vordrucke für den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2017 sind im Internet unter: www.lfst-rlp.de/vordrucke (Lohnsteuer / Lohnsteuerermäßigung 2017) oder vor Ort im Finanzamt erhältlich.

1179 Zeichen